

**Gemeinde Krembz
Gemeindevertretung Krembz**

Beschlussvorlage

TOP 12
Vorlage Nr.: Kre/006/2023
öffentlich

Amt/Ausschuss	Bauamt	Datum:	27.01.2023
Bearbeiter:	Eißner	AZ:	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Ergebnis
Gemeindevertretung Krembz	13.02.2023	Entscheidung	Zustimmung

Betreff
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung OT Neu Steinbeck nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB -Abwägungsbeschluss

Beschluss:

1. Die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen zum geänderten Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Neu Steinbeck nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB hat die Gemeindevertretung geprüft und mit folgendem Ergebnis gemäß Anlage abgewogen:

a) berücksichtigt werden Anregungen von:

- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
- Landesamt zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V
- Landesamt für Innere Verwaltung M-V
- Forstamt Radelübbe
- Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Zweckverband Radegast
- WEMAG Netz GmbH
- Landkreis Nordwestmecklenburg
- Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine
- Telekom AG

b) teilweise berücksichtigt werden Anregungen von:

- Landkreis Nordwestmecklenburg und Untere Naturschutzbehörde
-

c) nicht berücksichtigt werden Anregungen von:

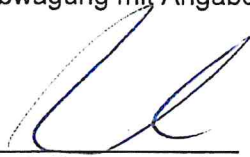
- keine

d) beteiligte Behörden und sonstige TÖB'S, die keine Bedenken und Anregungen in der Stellungnahme vorgetragen haben, werden zur Kenntnis genommen:

- keine

e) Von der Öffentlichkeit und den Nachbargemeinden wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

2. Der Bürgermeister/die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen erhoben haben, von dem Ergebnis der Abwägung mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.



Unterschrift Antragsteller



Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl: 9

davon anwesend: 8

Ausschluss wegen Befangenheit: 0

Ja-Stimmen: 8

Nein-Stimmen: 0

Enthaltung: 0



Begründung:

Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Neu Steinbeck hat vom 13.01.2022 bis 14.02.2022 öffentlich ausgelegen, Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.01.2022 zur Stellungnahme aufgefordert. Auf Grund der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde mussten für eine Ergänzungsfläche die Naturschutzverbände beteiligt und eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des gesetzlichen Biotopschutzes beantragt und genehmigt werden. Mit Schreiben vom 21.12.2022 wurde die Naturschutzgenehmigung erteilt. Die in der Frist der Öffentlichkeitsbeteiligung und TÖB-Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und sachgerecht abgewogen. Der Abwägungsbeschluss gemäß Anlage soll gefasst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen	Folgekosten		
☐ Ja ☒ Nein	☐ Ja ☐ Nein	Betrag Jährlich:	

Stehen die Mittel Haushalt zur Verfügung?	Ist ein über- / außerplanmäßige Ausgabe nötig?
☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein
Produkt:	Die Deckung ist möglich:
Konto:	☐ Ja
HH-Ansatz:	Die Deckung erfolgt aus Konto:
HH-Rest aus Vorjahren:	
Bereits verbraucht:	
Noch verfügbar:	☐ Nein, die Finanzierung ist nicht gesichert.

Gibt es eine Gegenfinanzierung? (Fördermittel/Spenden/Kredite)	
☐ Ja	☐ Nein
HH-Ansatz:	
HH-Rest aus Vorjahren:	
Bereits verbraucht:	
Noch verfügbar:	
Ist ein Investitionskredit zur Finanzierung notwendig?	
☐ Ja	☐ Nein
HH-Ansatz:	
HH-Rest aus Vorjahren:	
Bereits verbraucht:	
Noch verfügbar:	
Liegt hierzu eine Kreditgenehmigung gem. § 52 Abs. 2 oder 4 KV M-V vor?	

☐ Ja	☐ Nein, die Finanzierung ist nicht gesichert
-----------------------------	---

Anlagen:

Abwägungsvorschlag

Abwägung

als Anlage zum Abwägungsbeschluss über den Entwurf der

Satzung der Gemeinde Krembz über die Klarstellung und Ergänzung des im
Zusammenhang bebauten Ortsteils Neu Steinbeck

Gemeinde Krembz

Landkreis Nordwestmecklenburg

Stellungnahme

Abwägung

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 150, 19053 Schwerin



Amt Gadebusch
Für die Gemeinde Kremb
Am Markt 1
19205 Gadebusch

Bearbeiter: Herr Bastrop
Telefon: 0385 538 60 161
E-Mail: juliane.bastrop@afra.mv-regierung.de
AZ: 120-507-01/22
Datum: 15.02.2022

Handwritten signature: J. Bastrop
Handwritten initials: BA

nachrichtlich: LKNWM (Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen),
EM VIII 360

Landesplanerische Stellungnahme zur Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Neu Steinbeck der Gemeinde Kremb

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom: 03.01.2022 (Posteingang: 03.01.2022)
Ihr Zeichen: 60.01-01/lei

Sehr geehrte Frau Ellner,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVBl. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung hat der Satzungsentwurf bestehend aus Begründung sowie der Karte des räumlichen Geltungsbereiches (Stand September 2021) vorgelegen.

Die Gemeinde Kremb möchte die Grenze für den in Zusammenhang bebauten Ortsteil Neu Steinbeck festlegen. Zusätzlich sollen in Ergänzung zwei Außenbereichsflächen mit einer Größe von ca. 0,36 ha in den Innenbereich einbezogen werden. Auf diesen beiden Ergänzungsflächen sollen ca. vier Baugrundstücke entstehen. Die Gemeinde möchte mit der Planung auf die Nachfrage nach Wohnbauland reagieren.

Anschrift:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 150, 19053 Schwerin
Telefon 0385 538 89160
E-Mail: poststelle@afra.mv-regierung.de

Die Gemeinde nimmt die nebenstehenden Ausführungen zu den der Stellungnahme des AfRL Westmecklenburg zugrunde liegenden Gesetze und Programme des Landes M-V, zu den Planunterlagen und Planungsabsichten zur Kenntnis.

Stellungnahme

Abwägung

Für die Gemeinde Krembz besteht kein Flächennutzungsplan.

Raumordnerische Bewertung

Die Gemeinde Krembz liegt im strukturschwachen ländlichen Raum ohne zentralörtliche Funktion.

Gem. den Programmsätzen 4.2 (2) Z LEP M-V und 4.1 (3) Z RREP WM ist die Wohnbauflächenentwicklung der Gemeinde Krembz auf den Eigenbedarf der ortsansässigen Bevölkerung auszurichten. Dieser Eigenbedarf ist bis zum Jahr 2020 mit ca. 3 % des Wohnungsbestandes (Stand 2005) anzusetzen. Sollte eine Gemeinde einen höheren Eigenbedarf plausibel nachweisen können, kann eine Bauflächenentwicklung abweichend von dem Basiswert von 3 % möglich sein. Für die Gemeinde Krembz besteht aus dem Zeitraum 2020 noch ein offenes Potenzial von 1 WE.

Mit dem Beschluss VV-01/20 vom 10. Juni 2020 hat die Verbandsversammlung den Prozess zur Teilfortschreibung der Kapitel 4.1 Siedlungsstruktur und 4.2 Stadt- und Dorfentwicklung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg 2011 eingeleitet. Zum jetzigen Zeitpunkt ist das Ergebnis der Fortschreibung und die damit verbundenen Regelungen zur weiteren wohnbaulichen Entwicklung ländlicher Gemeinden jedoch noch nicht abschließend feststellbar. Sicher ist jedoch, dass auch im Zeitraum 2021-2030 eine angemessene Entwicklung der Gemeinde Krembz möglich sein wird. Vor diesem Hintergrund kann die vorgesehene Planung von ca. 4 Baugrundstücken raumordnerisch mitgetragen werden.

Gemäß 4.1 (2) (Z) und 4.1 (3) (Z) RREP WM ist der Siedlungsbedarf vorrangig innerhalb der bebauten Ortslagen abzudecken. Stehen innerörtliche Baulandreserven nachweislich nicht zur Verfügung, sind neue Wohnbauflächen an die bebaute Ortslage anzuleihen. Die vorliegende Planung entspricht diesen Programmsätzen.

Laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V und der Karte M 1:100.000 des RREP WM befindet sich der Vorhabenstandort in einem Vorbehaltsgelände Landwirtschaft (vgl. Programmsätze 4.5 (3) LEP M-V und 3.1.4 (1) RREP WM) sowie in einem Vorbehaltsgelände Tourismus bzw. einem Tourismusentwicklungsraum (vgl. Programmsätze 4.6 (4) LEP M-V und 3.1.3 (3) RREP WM). Die vorgenannten Programmsätze sind zu berücksichtigen.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass sich der Vorhabenstandort in unmittelbarer Anbindung zu einem Vorrang- und Vorbehaltsgelände Naturschutz- und Landschaftspflege (vgl. 6.1 (5) LEP M-V; 5.1 (4) RREP WM) befindet.

Bewertungsergebnis

Die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Neu Steinbeck der Gemeinde Krembz ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Abschließender Hinweis

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beauftragungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Wohnbauflächenentwicklung entsprechend RREP WM und LEP M-V auf den Eigenbedarf auszurichten ist. Daraus ergibt sich aus dem Zeitraum bis 2020 ein offenes Potenzial von 1 WE. Mit der Fortschreibung des RREP 2011 wird eine angemessene Entwicklung möglich sein und daher wird eine Planung von 4 WE raumordnerisch mitgetragen.

Nebenstehende Programmsätze werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass das Vorhaben mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.

Nebenstehender Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme

Abwägung

Die Gebietskörperschaft wird gebeten, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ein Exemplar (Text- und Kartenteil) der rechtskräftigen Satzung zur Übernahme in das Raumordnungskatalster gem. § 19 LP/G zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Johann Bastrop

Dem AfRL WM wird ein Exemplar der rechtskräftigen Satzung übersendet.

Stellungnahme

Abwägung

Die eingegangenen Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Alina Dittmer
SB Baukeiplanung

Seite 2/10

Landkreis Nordwestmecklenburg Kreuzstr. 1 23570 Wismar	Telefon 03841 3040 0 Fax 03841 3040 0579 E-Mail info@nordwestmecklenburg.de Web www.nordwestmecklenburg.de	Bank Sparkasse Nordwestmecklenburg IBAN DE91 1405 0000 0004 4444 40 BIC NOLADE3311 CID DE44000000000000000000
---	--	--

Abwägung

Nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsunterlagen werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nachfolgende bauplanungsrechtliche Hinweise gegeben.

Mit der vorliegenden Darstellung und Ergänzungssatzung wird für den Ortsteil Neu Steinbock die planungsrechtliche Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich getroffen. Damit werden die Verhältnisse zukünftig gem. § 34 BauBG planungsrechtlich beurteilt, was eine Bewahrung der betroffenen Bereiche erleichtert. Die Gemeinde Kremb möchte mit der Darstellungs- und Ergänzungssatzung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für bis zu acht Bauplätze sichern. Die hier angestrebte Erweiterung wird notwendig, da innerhalb der Gemeinde keine weiteren Bauplätze mehr zu Verfügung stehen, die Nachfrage danach aber weiterhin groß ist. Die Ausweisung der Satzung erfolgt im Vereinfachten Verfahren nach § 13 BauBG.

Die Gemeinde Krenzbz hat sich mit den Zielen und weiteren Inhalten des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg nicht auseinandergesetzt. Diese sind aber auch bei einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung zu berücksichtigen.

Voraussetzung ist die Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung, sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 a Abs.3 Satz 3 BauGB).

Die Zuordnung als Festsetzung ist Voraussetzung dafür, dass die Gemeinde die Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle, entweder auf den sonstigen Flächen im Geltungsbereich des Baugebietes oder außerhalb, in einem gesonderten Ausgleichsbebauungsplan durchführen und dafür von den Vorhabenträgern oder Grundstückseigentümern anteilig Kostenersatzbeiträge erheben kann (§§ 135a und 135 c BauGB).

Werden Festsetzungen über Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs, also außerhalb des Eingriffsbehebungsplanes im Sinne des § 9 Abs. 1 a Satz 2 HS 2 (auf den von der Gemeinde bereitgestellten Flächen) getroffen, die nicht im Geltungsbereich des Behebungsplanes stattfinden, können für diesen deshalb auch keine Festsetzungen getroffen werden. Dafür sind aber die Maßnahmen (Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Zuordnungsfestsetzungen) mittels Hinweis im Anschluss an die Textfestsetzungen oder in der Begründung zum Behebungsplan genau zu bezeichnen. Nur dadurch werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Gemeinde die Ausgleichsmaßnahmen auf von

Landkreis Horwiesmesiedlung	Telefon 03241 3040-0	Bank	Sparbank Mecklenburg-Horwied
Kreisstadt Wismar	Fax 03241 3040-6559	IBAN	DE81 1405 1000 1000 0345 49
Rostocker Straße 76	E-Mail info@westmecklenburg.de	BIC	NOUEDE33HAN
23379 Wismar	Web www.westmecklenburg.de	CID	DE45744510000000013673

Die Gemeinde hat sich mit den Erfordernissen der Raumordnung auseinandergesetzt und daraufhin die Bauflächenentwicklung dimensioniert. Auch bei den Vorabsprachen mit dem Landkreis und dem Amt Gadebusch wurden die landesplanerischen Vorgaben geprüft. Die positive Stellungnahme des AfRL WM ist als Ergebnis dessen zu werten. Die Gemeinde wird jedoch zur Verdeutlichung der Übereinstimmung der raumordnerischen Ziele und der vorliegenden Planungsabsichten eine Ergänzung diesbzgl. in der Begründung vornehmen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme

Abwägung

ihnen bereitgestellten oder bereitzustellenden Flächen durchführen und nach Maßgabe § 135 a und c BauGB die Kostenersatzung durchsetzen kann.

II. Verfahrensmerkmale, Rechtsgrundlagen, Präambel
Sofort auf dem Bebauungsplan Verfahrensmerkmale vorgesehen werden, sind diese dem Verfahrensverlauf entsprechend aufzustellen. Sie können im Einzelfall bei der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Entschädigungsansprüchen von entscheidender Bedeutung sein. Durch ihre Unterzeichnung und Siegelung erhalten sie den Charakter und die Beweiskraft öffentlicher Urkunden. Inhaltlich müssen sie demzufolge eindeutig sein und den tatsächlichen Verfahrensverlauf widerspiegeln.

über Verfahrensmerkmale Präambel mit:
Aufgrund

- § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
 - Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVBl. M-V S. 1033)
- wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom (und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg) folgende Satzung über den Bebauungsplan/Änderung Bebauungsplanes der Gemeinde Ortslage (genaue Gebietsbezeichnung) bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Verfahrensmerkmale:

- Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses/Änderungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in... (Amtsblatt/ Bekanntmachungsstelle/Presse) am erfolgt.
Ort, den/ Siegelabdruck Unterschrift
Bürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes von Mecklenburg -Vorpommern mit Schreiben vom beteiligt worden.
Ort, den/ Siegelabdruck Unterschrift
Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des B-Planes/Änderung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Ort, den/ Siegelabdruck Unterschrift
Bürgermeister

Seite 4/10

Landkreis Nordwestmecklenburg	Telefon 03841 3040 0	Bank Sparkasse Länderschönberg
Kreisitz Wilhelm	Fax 03841 3040 6550	IBAN DE81 1405 1000 1000 0145 49
Roschke Straße 70	E-Mail info@nordwestmecklenburg.de	BIC HOLADE21WIS
23076 Wismar	Web www.nordwestmecklenburg.de	CID DE46NVA0000000373

Die Gemeinde nimmt die Hinweise zu den Verfahrensmerkmalen und die nebenstehend aufgeführten Verfahrensmerkmale 1. bis 10. (mit dem Hinweis, dass diese sich auf Bebauungspläne beziehen und daher Genehmigung und Katasterprüfung nicht zutreffend sind) zur Kenntnis.

Sämtliche Verfahrensschritte wurden und werden ordnungsgemäß durchgeführt und sind in der Verfahrensakte zur Satzung im Amt Gadebusch nachvollziehbar.

Die Gemeinde wird nach Satzungsbeschluss alle auf der Planzeichnung notwendigerweise vorhandenen Verfahrensmerkmale unterschreiben und siegelh lassen.

Weder Bundes- noch Landesrecht schreiben vor, dass der gesamte Verfahrensablauf auf der Planurkunde abgebildet werden muss. Hier ein Auszug aus zwei Fachpublikationen:

- RA Dr. Reni Maltschew in „Vermeidung typischer Verfahrensfehler bei der Aufstellung von Bauleitplänen“, bezogen auf B-Pläne:

In der Verfahrensakte notwendig sind:

- Katasterbestätigung (fällt hier weg)
- Satzungsbeschluss
- Genehmigung (fällt hier weg)
- Ausfertigung
- Bekanntmachung

4. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) sowie die Nachbargemeinden (gem. § 2 Abs. 2) sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ort, den/ Siegelabdruck

Unterschrift
Bürgermeister

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und (Teil B) mit Begründung haben in der Zeit vom bis zum im Amt/Gemeinde nach § 3 Abs. 2 BauGB während der Dienststunden öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, welche Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen verfügbar sind und auslegen und dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan/Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 Verwaltungsverfahrensgesetz unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am durch Veröffentlichung in (Tageszeitung)/Aushang ortsüblich (mindestens 1 Woche vorher) bekannt gemacht worden.

Ort, den/ Siegelabdruck

Unterschrift
Bürgermeister

6. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bezeichnet. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: vorliegt. Rechtsansprüche können nicht abgeleitet werden.

Ort, den/ Siegelabdruck

Unterschrift
Katasteramt/
Vermessungsamt

7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt.

Ort, den/ Siegelabdruck

Unterschrift
Bürgermeister

Seite 2/10

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreisitz Weimar
Rendsecker Straße 76
23707 Weimar
Telefon 03841 3040-0
Fax 03841 3040-6999
E-Mail nls@landkreis-nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de
Bank Sparkasse Nordwestmecklenburg Nordwest
IBAN DE44 1405 000 000 0365 48
BIC NSLMDE33HAN
CID DE44HAN100000033073

- Arbeitshilfe Bebauungsplanung Brandenburg 2014

Verfahrensvermerke auf der Planurkunde

In der Praxis hat sich vielerorts die Gewohnheit verbreitet, das gesamte Verfahren der Plan-aufstellung auf der Planurkunde zu dokumentieren und sämtliche Verfahrensschritte durch Unterschriften und Siegel zu bestätigen. Bei nicht fristgerechten Auslegungen ergibt sich daraus eine unübersichtliche Ansammlung von Texten und Unterschriften, die ebenfalls nicht Platz benötigen als die eigentliche Planzeichnung. Weder das Bundesrecht noch das Landesrecht schreiben jedoch vor, dass z.B. das Datum des Aufstellungsbeschlusses, seine Bekanntmachung, die Erteilung und Dauer der Beteiligungsverfahren oder die Daten sämtlicher öffentlicher Auslegungen auf der Planurkunde vermerkt werden müssen.

vollständige Verfahrens-dokumentation auf der Planurkunde nicht erforderlich

Zwingende Erfordernisse sind lediglich die folgenden Angaben:

- der Ausfertigungsvermerk, mit dem Datum des Satzungsbeschlusses, dem Datum und der Bestätigung der Plangenehmigung durch die höhere Verwaltungsebene (soweit gesetzlich vorgeschrieben) und dem Datum der Ausfertigung;
- ein Vermerk über die Tatsache und den Zeitpunkt der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses oder der Genehmigung;
- der Katastervermerk (§ 4.1).

nur wenige Angaben zwingend erforderlich

Das Inkrafttreten am Tage der Bekanntmachung braucht nicht ausdrücklich vermerkt zu werden, weil es sich aus dem Gesetz ergibt (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Ein Vermerk, der das Datum der letzten öffentlichen Auslegung und die Identität der ausgetragenen Planurkunde mit dem ausgetragenen Plan bestätigt, ist (nur) dann sinnvoll, wenn der Plan nach dieser Auslegung nicht mehr geändert wurde.

Stellungnahme

8. Der Entwurf des B-Planes/Änderung Nr. bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurden am als Satzung beschlossen. Die Begründung zum B-Plan/Änderung Nr. ... wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung am gebilligt.

Ort, den/ Siegelabdruck

Unterschrift
Bürgermeister

9. Die Satzung über die/den B-Plan/Änderung.. Nr. ... bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit am ausgefertigt.

Ort, den/ Siegelabdruck

Unterschrift
Bürgermeister

10. Der Beschluss der Satzung der Gemeinde des B-Planes/Änderung Nr. sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Veröffentlichung am im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde (gem. § 6 KV-DVO) durch Abdruck in einer Zeitung (gem. § 7 KV-DVO) durch Aushang (gem. § 8 KV-DVO) bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.04.2004, GVBl. M-V S. 205) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Baugebietes Nr. ... ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Ort, den/ Siegelabdruck

Unterschrift
Bürgermeister

III. Planerische Festsetzungen

Planzeichnung:

Auf der Planzeichnung ist zur eindeutigen und zweifelsfreien Zuordnung Gemarkung und Flur anzugeben.

Das städtebauliche Instrumentarium der Klarstellungsatzung stellt allein auf die nachweislich vorhandenen Grenzen für im Zusammenhang bebauter Ortsteile ab.

Bei dieser Festlegung werden all diejenigen Grundstücke dem urbanen Innenbereich für zugehörig erklärt, auf welche auch ohne Klarstellungssatzung ein entsprechender Bauantrag nach Maßgabe § 34 Abs. 1 oder 2 genehmigt werden müsste. Diese Festlegung (nicht Festsetzung) der Abgrenzung zwischen Innenbereich und Außenbereich besitzt nur deklaratorische Bedeutung, sie führt für die innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung liegenden Grundstücke nicht zu neuem Baurecht.

Ich empfehle daher das Flurstück 214/1 in die Klarstellung einzubeziehen, da es sich deutlich der Wohnnutzung angliedert und dem Ortsteil zugehörig ist. Durch das Klarstellen des

Seite 6/10

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreistag Wismar
Rostocker Straße 79
2370 Wismar

Telefon 0381 3040 0
Fax 0381 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Vorpommern
IBAN DE91 1405 1000 1000 0016 49
BIC NOLADE3333
CIC DE44251100000003373

Abwägung

1. Die Abwägung ist ein wesentlicher Bestandteil der Planverfahren. Sie ist in der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) darzustellen.

A 5

ausschließliche Verfahrensbeschreibung in der Begründung...

Weitere Verfahrensregeln sind auf der Planurkunde nicht erforderlich. Sie können sogar zu Initiationen führen, weil sie vorgeschrieben, dass genau dieser Plan Gegenstand der öffentlichen Beteiligung ist. Das ist aber nicht der Fall. Die Beteiligung des Ausstellungsverfahrens mit allen Daten sollte vielmehr in der Begründung des Bauurschlusses erfolgen. Dann sollte auch die Entwicklung der Planurkunde im Verlauf des Ausstellungsverfahrens in einer für den Bürger nachvollziehbaren Form dargestellt und damit auch die Abwägung transparent gemacht werden.

Unabhängig davon gilt grundsätzlich, dass sämtliche Verfahrensschritte und die ggf. dazugehörigen Beschlüsse mit ihren Daten in der Verfahrensakte zum Bauurschlusses dokumentiert werden müssen.

...und Dokumentation in der Verfahrensakte

Katastervermerk

Auf der Planurkunde ist (außer bei Teilsatzungen) durch eine der zur Herstellung der Planurkunde beteiligten Stellen (z. B. 2. Planungsabteilung) zu beschreiben, dass:

- die verwendete Planurkunde den Inhalt des Liegenschaftskatasters enthält und die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nachweist,
- die hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geodätisch einwandfrei ist,
- die Liegenschaftskartei neu zu, älterer Grenzen in die Öffentlichkeit einwandfrei möglich ist.

(auch hier: Genehmigung und Katastervermerk fallen weg)

Alle weiteren rechtskonform durchgeführten Verfahrensschritte sind in der Verfahrensakte durch gesiegelte/unterschiedene Beschlüsse und Bekanntmachungen nachweisbar.

Auch in der Begründung ist unter dem Punkt „Verfahren“ der Verfahrensablauf mit ergänzenden Aussagen zu Abwägungen und daraus eventuell resultierender Änderungen/Ergänzungen der Planung beschrieben und nachvollziehbar.

Zu III.

Gemarkung und Flur sind im Spiegel auf der Planurkunde als Kartengrundlage angegeben.

Die Gemeinde nimmt die nebenstehenden Ausführungen zur Klarstellung zur Kenntnis.

Stellungnahme

Abwägung

Das Flurstück 214/1 soll jedoch nicht mit klargestellt werden. Das ist das Ergebnis vorhergehender Absprachen mit dem Landkreis NWM. Ein Abweichen von diesen Empfehlungen sieht die Gemeinde nicht als erforderlich an.

IV. Begründung

In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen.

Zu 5. Planinhalt

Entspricht die festgesetzte Grundstücksgröße dem dörflichen Umfekt? Gliedern sich die so entstehenden Bauplätze in die Umgebung ein oder wird zu sehr verdichtet? Die Festsetzung der Grundstücksgröße ist zu prüfen und ggf. zu verringern.

FD Bauordnung und Umwelt

Brandschutz

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. (§ 14 LBauO M-V)

Erreichbarkeit bebaubarer Flächen

Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen.

Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen sind entsprechend der Richtlinie über Flächen der Feuerwehr i.d.F. August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehrezufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen.

Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutliche Randbegrenzung haben.

Löschwasserversorgung

Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4 BrSchG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015) hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandgefährdung eine Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.

Seite 7/16

<u>Landkreis Nordwestmecklenburg</u>	<u>Telefon</u> 03841 39400	<u>Bank</u>	<u>Sparkasse Mecklenburg-Vorpommern</u>
Kreisitz Wismar	Fax 03841 3940 6559	IBAN	DE81 1405 1000 1003 0110 19
Reideker Straße 75	E-Mail info@landkreis-nordwest.de	BIC	NOLADE33HAN
23770 Vismar	Web www.landkreis-nordwest.de	CID	DE46010000000000000000000000000000

Brandschutz

Die Gemeinde nimmt die allgemeinen Ausführungen zum Brandschutz und zur Löschwasserversorgung zur Kenntnis und beachtet diese.

Die Löschwasserversorgung ist über die Entnahmestelle in dem Teich in der Ortsmitte gesichert.

Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemessung eines angemessenen Grundschutzes stellt derzeit das DVGW-Arbeitsblatt W405 in der Fassung Februar 2008 i.V.m. dem Arbeitsblatt W405-B1 in der Fassung Februar 2015 dar.

Nach den jeweils örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Typik des Baugebietes, der zulässigen Art und des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung, der Siedlungsstruktur und der Bauweise, sind die anzusetzenden Löschwassermengen anhand der im Arbeitsblatt W405 angegebenen Richtwerte zu ermitteln, wobei ein nicht ausgeschlossenes, erhöhtes Sach- und Personenrisiko hierbei zu berücksichtigen ist.

Allgemein gilt, dass der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Löschwasserbedarf, mit einem erhöhten Brand- und Personenrisiko durch Schadenfeuer, nicht durch die Gemeinde getragen werden muss.

Ermöglicht die Gemeinde jedoch über ihre Bauleitplanung die Errichtung von Gebäuden mit erhöhtem Löschwasserbedarf, so hat grundsätzlich sie – von atypischen Ausnahmefällen abgesehen – auch für dessen Sicherstellung Sorge zu tragen. (s. Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 28. Mai 2006)

Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohrnetz nachgewiesen werden, muss die gesamte Löschwassermenge für den Grundbedarf in dem jeweiligen Löschbereich (300 m Umkreis um das Bauobjekt) bereitgestellt werden durch:

- Löschwassersteiche nach DIN 14210 oder natürliche Gewässer mit nachhallig gesichertem Wasservolumen (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen, wie Löschwasserausguss nach DIN 14244 sowie Zufahrten mit Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr)
- Löschwasserbrunnen nach DIN 14220
- Löschwasserbehälter (Zisternen) nach DIN 14230 unter- oder oberirdisch

Bei der Entfernung zur Löschwasserentnahmestelle muss die praktische Erreichbarkeit durch die Feuerwehr realistisch sein. Die praktisch nutzbare Wegstrecke zum Aufbau einer Wasserversorgung durch die Feuerwehr, darf nicht wesentlich höher als die linear gemessene Entfernung sein.

Bei einer Löschwasserversorgung über Hydranten sollten Abstände vom Bauobjekt zum nächstliegenden Hydranten in Abhängigkeit der Dichte der Bebauung in Anlehnung an die bezüglichen Vorgaben im Abschnitt 16.6.2 DVGW-Arbeitsblatt W400-1 gewählt werden.

Richtwerte:

- offene Wohngebiete 140 m
- geschlossene Wohngebiete 120 m
- Geschäftsstraßen 100 m

Untereinander sollten die Hydranten nicht mehr als 150 m auseinander stehen.

Seite 6/16

Linakies Notschmelzwerk Kreuzweg 16 Rudowener Straße 16 20710 Wismar	Telefon 03841 30400 Fax 03841 3040 0559 E-Mail info@notschmelzwerk.de Web www.notschmelzwerk.de	Bank Sparkasse Mecklenburg-Holstein IBAN DE81 1405 1000 1000 0445 49 BIC HOLADE33HAN CID DE45 2512 0000 0003 0073
---	--	--

Stellungnahme

Abwägung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuvor aufgeführten Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Sie gelten als grundlegende Ansätze bei der Planung eines Bebauungsgebietes – stellen aber für sich, keinen Nachweis der Löschwasserversorgung im konkreten Bebauungsplan dar.

Dieser ist durch den Planer, ggf. auch unter Hinzuziehung eines Fachplaners, zu erstellen.

Untere Wasserbehörde

Untere Wasserbehörde:	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	x

1. Wasserversorgung:

Das Vorhaben wird nicht durch Trinkwasserschutzzonen berührt.

Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband Radegast. Entsprechende Anschlussgestattungen für die Versorgung sind mit dem Zweckverband zu vereinbaren.

2. Abwasserentsorgung:

Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden.

Die Gemeinde hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den Zweckverband Radegast übertragen. Der Zweckverband ist von der Aufgabe der Beseitigungspflicht befreit. Damit ist das anfallende häusliche Abwasser durch den Grundstückeigentümer mittels biologischer Kleinkläranlage zu behandeln und zu beseitigen oder durch eine abflusslose Sammelgrube zu sammeln und ordnungsgemäß entsorgen zu lassen.

3. Niederschlagswasserbeseitigung:

Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist entsprechend § 54 des WHG als Abwasser einzustufen. Damit unterliegt es grundsätzlich der

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die untere Wasserbehörde auf keine entgegenstehenden Belange hinweist.

1. Anschlussgestattungen für Trink- und Brauchwasser sind mit dem Zweckverband Radegast zu vereinbaren.
2. Häusliches Abwasser ist durch biologische Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben zu entsorgen.
3. Die allgemeinen Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung nimmt die Gemeinde zur Kenntnis und beachtet diese. Der Hinweis zur Regenwasserbeseitigung wird ergänzt.

Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde Krenzbz. Die Beseitigung ist im Rahmen der Bauteilplanung zu regeln ist.

Auf der Grundlage des § 55 Abs. 2 WHG sollte unbelastetes Niederschlagswasser ortsnah versickert, versielet oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem vordervasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die Gemeinde Krenzbz kann als Niederschlagswasserbeseitigungspflichtige regeln, dass das Regenwasser über dezentrale Anlagen abgeführt wird. Bei einer dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung besteht die Möglichkeit, das Niederschlagswasser zu verwerten oder zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Ohne scheidungsrechtliche Regelung (Versicherungssatzung) ist die Versicherung des Niederschlagswassers auf den Grundstück eilaubspflichtig und bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Sie ist allerdings insbesondere vom Grad der Verunreinigung des Niederschlagswassers, dem Flurabstand des Grundwassers, der Topografie und den Bodenverhältnissen abhängig. Eine Vernässung von benachbarten Grundstücken ist beim Betrieb der Versickerungsanlagen auszuschließen. Auf ausreichenden Abstand der Anlagen zu Gebäuden ist zu achten, entsprechende Hinweise enthält das DWA-Arbeitsblatt A 138.

Ungelassenes und nicht belastetes Niederschlagswasser, welches unmittelbar am Ort des Anfalls großflächig versickert, ist kein Gewässernutzungsalbestand und damit nicht erlaubnispflichtig. Zu beachten sind aber auch in diesen Fällen die topographischen Gegebenheiten und die Gefahr eines oberflächigen Abflusses. Der natürliche Abfluss wird abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstück behindert werden bzw. zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

5. Gewässerschutz:

Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

LAU-Anlagen (Lagerung, Abfüllen und Umschlagen von vassergefährdenden Stoffen) oder HBV-Anlagen (Horstellen, Behandeln und Verwenden von vassergefährdenden Stoffen) haben auf der Grundlage des § 62 WHG i.V. mit der AvSV so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.

Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG einmonat vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.

5. Die Gemeinde nimmt die nebenstehenden Hinweise zum Gewässerschutz zur Kenntnis und beachtet diese.

Die Hinweise auf der Planurkunde werden ergänzt um die Gewässerschutzrechtlichen Hinweise.

Abwägung

Das Gewässer II. Ordnung wird in die gewässerschutzrechtlichen Hinweise übernommen.

Rechtsgrundlagen und sonstige Quellen

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die untere Abfallbehörde auf keine entgegenstehenden Belange hinweist.

Untere Abfallbehörde (UAbfB): Frau Rose

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	x

Abfallrechtliche Belange stehen geplanten Satzung nicht entgegen.

Abwägung

Bodenschutzfachlich relevanter Planungsinhalt

In der Begründung heißt es, zeitgemäße Ausnutzung mit Carports und Garagen sowie läändliche Kleintierhaltung solle ermöglicht werden.

Die Darstellung sieht bebaubare Grundstücke von etwa 50 -70 m Grundstücksbreite und etwa 30-70 m Grundstücksbreite vor. Grundstücke sind im Wesentlichen größer als 1.000 m², auch deutlich über 2.000 m².

Für die Ergänzungsfächen sollen je Grundstück von 450 m² Grundfläche festgesetzt werden (Pkt. 5, S. 5 der Begründung). Aus dem Satzungsentwurf ist dies nicht ersichtlich. Das Flurstück 732 der Ergänzungsfäche hat eine Fläche von 1.344 m². Bei Parzellierung in 3 Grundstücke mit 450 m² überbaubarer Grundfläche wäre mit 1.350 m² die Gesamtfäche vollständig überbaubar.

Kennnisstand und Einschätzung der UBodB

im Altlasten- und Bodenschuldkataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegen keine Erkenntnisse über Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes vor.

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind zu gewährleisten (§ 1 (6) Nr. 1 BauGB). Dazu sollen Prüfwerte nach Anhang 2 Nr. 1.4 BbodSchV und PAK-Erlass M-V unterschritten und Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BbodSchV angestrebt werden. Analysipunkte für Schafstbelastungen des Bodens, welche Prüfwerte für das Wohnen überschreiten sind der jBodB nicht bekannt

(Information)

Sept 12/10

[illegible]

Abwägung

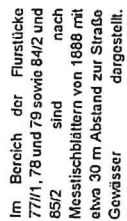
Mit der Klarstellungssatzung werden Möglichkeiten großflächiger Versiegelung für einzelne Bauern geschaffen. Weitere Flächen für künftige Entwicklungen des Ortes bieten sich nicht an.

Zur Ergänzungsfläche 1 siehe Erläuterung oben

Die Grundfläche wird durch die Gemeinde in der vorliegenden Satzung nicht festgesetzt, da Vorhaben gemäß § 34 BauGB nur zulässig sind, wenn sie sich nach Art und Maß einfügen.

Nebenstehende Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägung



Die Gemeinde nimmt die Hinweise bzgl. ehemaliger Gewässer zur Kenntnis.

Die Prüfung der Tragfähigkeit des Baugrundes obliegt den Grundstückseigentümern. Bei den ersten genannten Grundstücken sind die zurückliegenden Grundstücksbereiche eventuell betroffen. Da diese aber nur für Nebenanlagen genutzt würden, wird der Geltungsbereich so beibehalten. Für die Ergänzungsfläche 1 soll die Lage des Hauptgebäudes nicht durch die Gemeinde vorgeschrieben werden und daher wird auch hier der Geltungsbereich beibehalten.

Messtischblätter 1888, Quelle
GAIA MV, Abfrage vom
08.02.2022

(Anpassungen des Entwurfs sollen geprüft werden.)

BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz
 LBodSchG - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
 LBodSchG M-V - Landesbodenschutzgesetz
 LAGA, TR Boden - Mittelung der Landerbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Teil II, 1.2 (wird 2023 ersetzt)
 Bodennatmeal (TR Boden)
 LAGA PN 98 - Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen

Sale 14:16

[illegible]

PAK-Erlass MV – Bewertung von Polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) bezüglich des Wirkungspfad des Boden-Mensch, Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V, 13.04.2017

DIN18915 - Bodenarbeiten

DIN 19639 - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben

DIN19731 - Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial

BBB - Bodenkundliche Baubegleitung – Leitfaden für die Praxis, BVB-Merkblatt Band 2, Eich-Schmidt-Verlag GmbH & Co.KG, 2013

- LABO-Checkliste: Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren - Arbeitshilfen für Planungspraxis und Vollzug, LABO-Projekt B 1.16, verfügbar als interaktives pdf-Dokument

- Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB, Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung, LABO-Projekt B 1.06; Berücksichtigung der Bodenschutzbelange in der Umweltprüfung nach BauGB

Untere Denkmalschutzbehörde

Auf Basis der von Ihnen eingereichten Unterlagen ist in der o.g. Satzung der Bodendenkmalpflegerische Hinweis wie folgt zu ersetzen:

Denkmalschutzrechtliche Hinweise

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Baudenkmale sowie Bodendenkmale betroffen.

Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archaische Funde und Fundstellen entdeckt werden.

Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter.

Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert - vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DSchG M-V.

Die Gemeinde übernimmt den nebenstehenden denkmalschutzrechtlichen Hinweis in die Planunterlagen.

Seite 15/16

Landkreis Vorpommern-Rügen	Telefon 03941 3040 0	Bank Sparkasse Vorpommern-Rügen
Krenzsch Vismar	Fax 03941 3040 220	BIC BFSW33HAN
Rostocker Straße 76	E-Mail info@landkreis-ruegen.de	DE 611 1405 1000 1000 0345 49
23270 Vismar	Web www.nordwestruegen.de	DE 611 1405 1000 1000 0345 49

Stellungnahme

Abwägung

FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr

Untere Straßenverkehrsbehörde

Aus verkehrsrechtlichen Belangen bestehen keine Ergänzungen und Einwände auf die vorgenannten Satzungsinhalte.

FD Bau und Gebäudemanagement

Straßenaufsichtsbehörde

Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWG-MV keine Einwände zu o.g. Planung.

Straßenbaulastträger

Zur o. a. Satzung gibt es unsererseits keine Einwände.
Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.

FD Kataster und Vermessung

Im B-Planbereich befinden sich diverse Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Auf den Erhalt der Lagenetzpunkte ist zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Mit den Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen muss gleichermaßen vorgefahren werden.

Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herzustellen zu lassen.

Hinweis:

Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die nebenstehenden Fachdienste keine Einwände zur Planung haben.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass sich im Plangebiet diverse Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes befinden. Die Hinweise zum Erhalt dieser Punkte werden beachtet.

**Landkreis Nordwest-
mecklenburg**
- SG Untere Naturschutzbehörde -

Empfänger: Stabstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung
und Planen

Zeichen: Eingang: Fertigstellung: 28.03.2022
**Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Neu Steinbeck der Gemeinde Krembz,
Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Hier : Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

Untere Naturschutzbehörde : Herr Höpel		
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		
Es bestehen Nachforderungen.		

1. Eingriffsregelung / Alleenschutz / Baumschutz
Bearbeitung Herr Höpel

Eingriffsregelung

Die vorliegend Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist zu überarbeiten und erneut zur Beurteilung vorzulegen.

Begründung

Die als Kompensation vorgesehene Maßnahme zur Umwandlung von Acker in eine extensive Mähwiese kann nicht wie dargestellt anerkannt werden. Die gewählte Kompensationsmaßnahme 2.31 ist mit einem dauerhaften Pflegeordernis verbunden und setzt u.a. voraus, dass ein auf die jeweiligen standörtlichen Verhältnisse abgestimmter Pflegeplan erstellt wird, auf deren Grundlage die Aufwendungen für die Pflege einschließlich Kosten für Verwaltung und Kontrolle der Maßnahme kapitalisiert (Kapitalstock) für 25 Jahre ermittelt werden. Dieser ermittelte Kapitalstock muss rechtlich abgesichert vor Eintritt der Eingriffe hinterlegt sein.
Da sich in den Unterlagen keine Angaben dazu befinden, kann hier nur Maßnahmetyp 2.33 anerkannt werden, welcher aber nur mit Kompensationswert 2 anzusetzen ist.

1. Eingriffsregelung / Alleenschutz / Baumschutz

Eingriffsregelung

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird überarbeitet und wurde am 4.5.22 zusammen mit dem Ausnahmeantrag §20-Biotop zur Beurteilung vorgelegt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass nur der Maßnahmetyp 2.33 anerkannt wird, für welchen nur der Kompensationswert 2 anzusetzen ist. Die Bilanzierung wird überarbeitet. Ein Fehlbedarf der über ein Ökokonto auszugleichen ist, ist aber nicht einzustellen.

Stellungnahme

Abwägung

Der Hinweis zum Ökokonto wird zur Kenntnis genommen.

Es sei hier auch darauf hingewiesen, dass sie die Kompensationsfläche innerhalb des Biosphärenreservat Schaalsee befindet und sich dazu ggf. noch Abstimmungsbedarf mit dem Amt für das Biosphärenreservat ergibt.

Auch im Hinblick auf die Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops, siehe dazu die Ausführungen unter Biotopschutz nach § 20 Abs. 1 NatSchAG, dürften sich Änderungen/Ergänzungen der vorliegenden Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ergeben. Auch diese wären entsprechend mit einzuarbeiten.

Hinweis:

Sollte zum Ausgleich des Kompensationsbedarfes ggf. auch die Nutzung eines Ökokontos angedacht sein, muss dieses in derselben Landschaftszone wie der Eingriff liegen. Die Verfügbarkeit des Ökokontos muss in Form eines Reservierungsbeleges vor Satzungsbeschluss nachgewiesen werden (§ 9 Abs. 3 ÖkonoVerordnung - ÖkoKtoVO M-V). Sofern externe oder interne Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden sollen, sind diese im B-Plan darzustellen und festzusetzen. Der Nachweis der rechtlichen und tatsächlichen Verfügbarkeit der Kompensationsfläche ist ebenfalls zu erbringen.

Baumschutz

Laut dem Entwurf der Satzung befindet sich angrenzend an der Ergänzungsfläche 1, hier Flursluck 73/2, eine Baumgruppe (BBG). Es ist zu prüfen, ob sich innerhalb dieser Baumgruppe nach § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V geschützte Bäume befinden.

Die nach § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V geschützten Bäume sind maßstabsgerecht mit Wurzelbereich (Kronentraufe + 1,5 m Abstand) darzustellen. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wird davon derzeit ausgegangen, dass eine Beanspruchung des Wurzelbereichs vermeidbar ist. Die Baumgrenze ist außerhalb des Wurzelbereichs zu legen. Entsprechend Maßnahmen zum Schutz vor anlage- und baubedingten Beeinträchtigungen (Überbauungen/Bodenverdichtungen/Abgrabungen etc. im Wurzelbereich) sind in die Festsetzungen aufzunehmen.

Sind Eingriffe in den geschützten Baumbestand nicht vermeidbar, ist ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V vor Satzungsbeschluss zu stellen. Dieser Antrag ist zu begründen, der Ausgleich richtet sich nach dem Baum- und Schutzkompensationserlass M-V. Die Verfügbarkeit der Ersatzstandorte ist nachzuweisen.

2. Biotopschutz/SPA

Bearbeitung Herr Berchold-Micheel

Biotopschutz nach § 20 Abs. 1 NatSchAG

Lt. Begründung zum Planentwurf ist die Umsetzung der Planungsabsichten mit einer erheblichen mittelbaren Beeinträchtigung (Wirkintensität 75%) eines geschützten Biotops (Biototyp VSX) innerhalb der Wirkzone I des Vorhabens (Ergänzungsfläche 1) verbunden. Diese Beeinträchtigung ist als erheblich im Sinne von § 20 Abs. 1 NatSchAG zu bewerten. Seitens des Plangebers muss deshalb geprüft werden, ob die Beeinträchtigungen vermeidbar sind (Verzicht auf die Erweiterungsfläche). Ist dies nicht möglich und liegt einer der beiden Ausnahmebestände nach § 20 Abs. 3 NatSchAG vor, muss bei der unteren Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG beantragt werden. In dem Antrag ist ausführlich darzulegen, dass der Eingriff

Baumschutz

Es sind Bäume vorhanden, die aber nicht dem Schutz des § 18 unterliegen. Die Baumgruppe wird nach § 9 (1) Nr. 25b zum Erhalt festgesetzt.

In Satzungen muss keine Baumgrenze festgesetzt werden. Dagegen ist der Abstand der Hauptgebäude von 3m zur Flurstücksgrenze einzuhalten. Der Baumschutz (Kronentraufe incl. 1,5m Kronentraufschutz) ist für geschützte Bäume unmittelbar geltendes Recht und im Bauantrag zu prüfen und nachzuweisen.

2. Biotopschutz/SPA

Biotopschutz nach § 20 Abs. 1 NatSchAG

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Umsetzung der Planungsabsichten mit einer erheblichen mittelbaren Beeinträchtigung (Wirkintensität 75%) eines geschützten Biotops (Biototyp VSX) innerhalb der Wirkzone I des Vorhabens (Ergänzungsfläche 1) verbunden ist. Diese Beeinträchtigung ist als erheblich im Sinne von § 20 Abs. 1 NatSchAG zu bewerten. Ein Verzicht auf die Erweiterungsfläche ist nicht möglich, somit muss bei der unteren

Stellungnahme

ausgleichbar oder aus überragenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist (Ausnahmetatbestände im § 20 Abs. 3 NatSchG). Dem Antrag ist eine Eingriffs-/Ausgleichs-bilanzierung inkl. Kompensationsmaßnahme anzufügen. Die Eingriffsbilanzierung ist noch einmal auf Übereinstimmung mit den methodischen Vorgaben der aktuellen HZE zu überprüfen (Berechnung der Eingriffs- (EFA) u. Kompensationsflächenäquivalente (KFA), u. a. Ermittlung des Biotoptyps, Wirkintensität innerhalb der Wirkzone I). Die rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahme ist nachzuweisen. Die Umwandlung einer Ackerfläche in eine Mähwiese stellt keine funktionsbezogene Kompensationsmaßnahme für die Beeinträchtigung des Biotoptyps VSX dar. Die Beeinträchtigung ist aber funktionsbezogen zu kompensieren (§ 15 BNatSchG). Es sollte geprüft werden, ob in derselben Landschaftszone KFA in der erforderlichen Anzahl aus einem Ökotopto erworben werden können. Die Antragsunterlagen sind in 6-facher Ausfertigung (1x Papierfassung und ggf. 5x digital auf CD) einzureichen, da die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Verfahren zu beteiligen sind (§ 30 NatSchG).

Europäische Vogelschutzgebiete

Ein Europäisches Vogelschutzgebiet ist nicht betroffen.

3. Artenschutz

Bearbeitung Herr Sönnichsen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Ferner ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann.

Bestandteil der vorgelegten Planung ist auch eine artenschutzrechtliche Betrachtung, welche zu dem Ergebnis kommt, dass bei Einhaltung von entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst werden. Die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen wurden dabei in den Textteil der Satzung mit übernommen.

Sofern diese Vermeidungsmaßnahmen entsprechend eingehalten und umgesetzt werden ergeben sich derzeit aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände.

4. Natura 2000/FFH

Bearbeitung Herr Höpel

Es ergeben sich aufgrund der vorgelegten Unterlagen keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung.

Rechtsgrundlagen und andere Quellen

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der derzeit gültigen Fassung
HZE, 2018: Hinweise zur Eingriffsregelung - Neulassung, Herausgeber: Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Abwägung

Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3

NatSchAG beantragt werden.

Es wird geprüft, ob in derselben Landschaftszone KFA in der erforderlichen Anzahl aus einem Ökotopto erworben werden können.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Antragsunterlagen in 6-facher Ausfertigung (1x Papierfassung und ggf. 5x digital auf CD) einzureichen sind, da die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Verfahren zu beteiligen sind (§ 30 NatSchAG).

Die Naturschutzgenehmigung 66/80.03.314.22.255 liegt mit Datum 21.12.2022 vor.

Europäische Vogelschutzgebiete

Es wird zur Kenntnis genommen, dass ein Europäisches Vogelschutzgebiet nicht betroffen ist.

3. Artenschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sofern die Vermeidungsmaßnahmen entsprechend eingehalten und umgesetzt werden, sich derzeit aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände ergeben.

4. Natura 2000/FFH

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich aufgrund der vorgelegten Unterlagen keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung ergeben.

Stellungnahme

Abwägung

NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010, GVBl. M-V 2010, S. 66, in der derzeit gültigen Fassung
ÖkoKtoVO M-V Verordnung zur Bevorzugung von Kompensationsmaßnahmen, zur Einrichtung von Verzeichnissen und zur Anerkennung von Flächenagenden im Land Mecklenburg-Vorpommern (Ökokontoverordnung) vom 22. Mai 2014

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Höpel

bearbeitet von: Heir Jähing
 Tel.: 033851 302-25
 Fax: 033851 302-20
 E-Mail: m.jaehing@bra-sche.bmvnet.de
 AL: BRA SCH-ELB-21b 5121.2-S-2022-001
 (Bitte bei jedem Schriftverkehr angeben)
 08.02.2022

BA
11.13.2022
He

Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Kramitz für den Ortsteil Neu Steinbeck nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB
Stellungnahme des Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe im Zuge der Trägerbeurteilung öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bezug: Ihr Schreiben, hier per Mail eingegangen am 30.12.2021 (13:25)

Sehr geehrte Frau Eißner,

mit Schreiben vom 30.12.2021 wurde das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe im Rahmen der Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Kriсталlungs- und Ergänzungsbereiche der o.g. Satzungsänderung der Gemeinde Krembs für den Ortsteil Neu Steinbeck liegen außerhalb des UNESCO-Biosphärenreservates Schaafee (BR SCH). Die Kompensationsmaßnahme „Umwandlung von Acker in extensive Mahdweiden“ (HfZ 2018 Maßnahme 2.31) auf dem Flurstück 78 (Gemarkung Groß Salitz, Flur 3) befinden sich jedoch innerhalb der Grenze des BR SCH.

Aus der Sicht des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben zur Umsetzung der geplanten Kompensationsmaßnahme.

Mit freundlichen Grüßen

m-Auflrag...

Bettina Gebhard



Hausanschrift:
Biosphärenreservat
Schaalsee-Elbe
Wittenburger Chaussee 13
19246 Zarrentin am Schaalsee

Telefon: 038851 302-0
Fax: 038851 302-20
E-Mail: poststelle@bra-scheib-mvnet.de
Internet: www.schaalsee.de | www.elbetal-mv.de

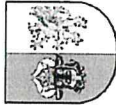
Allgemeine Datenschutzinformation:
Der Kontakt mit dem Buchstärkenrechnermarkt Spezialreize ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Preisgrundzüge: Art. 6(1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) BDSG-Nov). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.schaeffle.de/datenschutz oder www.schaeffle.de/datenschutz.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass aus Sicht des Biosphärenratsamt Schaalsee-Elbe keine Bedenken zum Planvorhaben hinsichtlich der Kompensationsmaßnahme bestehen.

Stellungnahme

Abwägung

Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern Abteilung 3



210 000 000 000 000 000 000

Ant Gadebusch
Postfach 12 55
19202 Gadebusch

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0395 / 2010-2200
Telefax: 0395 / 2010-2183
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Akt-106-28-2022
Schweinitz, 15. Februar 2022

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Neu Steinbeck

Ihre Anfrage vom 30.12.2021; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben bitten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungslauf örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionslände nicht auszuscheiden sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührendlich beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:
LPBK M-V
Postfach
19048 Schweinitz

Hausanschrift:
LPBK M-V
Grafvord-Strasse 6
19001 Schweinitz

Telefon: +49 385 2070-0
Telefax: +49 385 2070-2183
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.lpbk-mv.de
Internet: www.sbaufmmd.de

Die Gemeinde nimmt die nebenstehenden Hinweise zur Kenntnis und beachtet diese.

Das LPBK M-V ist als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Stellungnahme

Abwägung

Auf unserer Homepage www.bund-kais-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß
(elektronisch veranlagt, gültig ohne Unterschrift)

Abwägung

Arml Gäddebusch

bearbeitet von: Frank Tonagel
 Telefon: (0385) 599-55205
 Fax: (0385) 509-55030
 E-Mail: guadatoservice@lww-mv.de
 Internet: <http://www.lww-mv.de>
 Az: 341 - TOED2020C018

Schwein, den 05.01.2022

Ihr Zeichen: 30.12.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass sich im Plangebiet keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagentetze befinden.

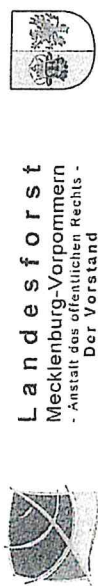
Das Merkblatt ist nicht Bestandteil der Stellungnahme, wird aber bei weiterführenden Planungen herangezogen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Stellungnahme

Abwägung



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand

Forstamt Radelübbe
Beauftragter: Herr Martin Koch
Telefon: 03 50 50 10 11 - 15
Fax: 03 50 4 23 5 - 47
E-Mail: mecklenburg@forst.mv.de
Internet: www.wald.mv.de

Ant Gadebusch
z. Hd. Frau R. Eißner
Am Markt 1
19205 Gadebusch

Forstamt Radelübbe
10. JAN 2022
17. Januar 2022

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Krembz OT Neu Steinbeck
Hier: Stellungnahme der Forstbehörde;

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu o.g. Satzung gibt das Forstamt Radelübbe als örtlich zuständige Verwaltungseinheit im Auftrag des Vorstands der Landesforst M-V Anstalt öffentlichen Rechts, als untere Forstbehörde folgende Stellungnahme ab:

Weder im beplanten Gebiet, noch umgebend, in einem Umkreis von 30 m (§20 LWaldG M-V), befindet sich Wald im Sinne des Gesetzes (§2 LWaldG M-V). Somit steht dem Vorhaben der Gemeinde **Krembz** **keine** aus forstrechtlicher Sicht nichts entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Christof Darsow
Dr. Christof Darsow
Forstamtsleiter

Krembz *keine* *Waldgebiet* *24.03.2022* *Schroöpke*

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass dem Planvorhaben aus forstrechtlicher Sicht nichts entgegensteht.

Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVBl. M-V S. 790, 794).

Vorstand Martin Eißner
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Am Markt 1
19205 Rostock

Beauftragter
Herr Martin Koch
BIC: MACKDE33HAN
IBAN: DE27 1520 0000 0015 0015 30
Stichtag: 07/2022

Telefon 0 35 547 2 34-0
Fax 0 35 547 2 34-1
E-Mail mecklenburg@forst.mv.de
Internet www.wald.mv.de

Stellungnahme

Abwägung

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes Radegast. Die Trinkwasserdleitungen im Verbandsgebiet sind nicht für Feuerlöschzwecke ausgelegt, vorhandene Hydranten dienen nur zur Netzspülung.

Freundliche Grüße

K. Schünemann

Katrin Schünemann

Verbandsvorsitzer: Stefan Timm	Finanzamt Badatz / Steuernummer: 07P13381682 Gültigkeits-ID: DESEL190000027277
Bankverbindungen:	Sparkasse Mecklenburg-Nordwest Konto: DE33 1405 1000 1000 0025 20 SWIFT-BIC: SOLADE3333
Sprechzeiten	Dienstag und Donnerstag 10.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.00 Uhr Mittwoch 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

Wasser- und Bodenverband

Boitze-Sude-Schlaale
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Stellv. Verbandsvorsteher
Wasser- und Bodenverband Boitze-Sude-Schlaale • Dorfstraße 16 • 19205 Tadden

Amt Gadebusch
Bau- und Ordnungsamt
Frau R. Eißner
Am Markt 1
19205 Gadebusch



Steffen Wagner
0383-721135
0170-972396
0383-721147
mailto:info@wbsv-boitze-schlaale.de
www.wbsv-boitze-schlaale.de

Ihre Nachricht vom 03.01.2022

Unser Zeichen: Unsere Nachricht SW

Datum: 18.01.2022

Stellungnahme: Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Krembz für den Ortsteil Neu Steinbeck nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

Sehr geehrte Frau Eißner,

der Wasser- und Bodenverband Boitze-Sude-Schlaale erfüllt laut §§ 39 und 40 WHG die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung. Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung verlaufen der L 23 und L 23/03.

Bauliche Anlagen (Häuser, Carports, Zäune) und Anpflanzungen an oder über diesen Gewässern erhalten gemäß §§ 36 und 38 WHG keine Zustimmung. Die beidseitigen Gewässerrandstreifen sind im Sinne der Gewässerunterhaltung freizuhalten.

Das anfallende Oberflächenwasser ist laut § 55 WHG und gemäß der Niederschlagswassersatzung der Gemeinde Krembz ortsnah zu verwerfen und zu versickern.

Nördlich der Ausgleichsmaßnahme in Groß Salitz verläuft der landwirtschaftliche Vorfluter L 07. Einer Bepflanzung dieser Rohrleitung wird nicht zugestimmt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Wagner
Steffen Wagner
Verbandsingenieur

Stellv. Verbandsvorsteher:
Marco Hauronkem

Geschäftsführer:
Andrea Schweba

Die Gemeinde nimmt die nebenstehenden Hinweise zur Kenntnis und beachtet diese.